

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Postfach 7151 | 24171 Kiel

Amt Berkenthin
Herrn Amtsdirektor Frank Hase
Am Schart 16
23919 Berkenthin
ausschließlich per E-Mail an
hase@amt-berkenthin.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 14.04.2026
Mein Zeichen: V 249
Meine Nachricht vom: /

Bente Paulsen
bente.paulsen@mekun.landsh.de
Telefon: 0431/988 4991
Telefax: /

Kiel, 27.07.2026

Ihr Antrag auf Bestandsschutz nach § 5 Abs. 2 Wärmeplanungsgesetz für die Gemeinden Berkenthin, Kastorf und Klempau

Sehr geehrter Herr Hase,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14.04.2026, mit dem Sie Bestandsschutz nach § 5 Abs. 2 Wärmeplanungsgesetz (WPG) für die Gemeinden Berkenthin, Kastorf und Klempau beantragen. Zunächst möchte ich mich für die Übersendung der Quartierskonzepte und das Engagement der Gemeinden im Bereich der kommunalen Wärmewende bedanken.

Für die verzögerte Rückmeldung bitte ich um Entschuldigung. Die Prüfung hat leider etwas Zeit in Anspruch genommen.

Quartierskonzepte stellen grundsätzlich keine Wärmepläne im Sinne des WPG dar. Eine Anerkennung kann jedoch ausnahmsweise im Rahmen der Bestandsschutzregelung des § 5 Abs. 2 WPG erfolgen. Voraussetzung ist insbesondere, dass bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WPG am 01.01.2024 eine Entscheidung zur Durchführung der Planung vorlag, der Plan fristgerecht erstellt und veröffentlicht wird, die zugrunde liegende Planung mit den Anforderungen des WPG im Wesentlichen vergleichbar ist und das gesamte Gemeindegebiet umfasst.

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/8654, S. 88) sind an die wesentliche Vergleichbarkeit keine übermäßig strengen Anforderungen zu stellen. Maßgeblich ist insbesondere, ob eine Bestandsanalyse der Wärmeverbräuche bzw. des Wärmebedarfs durchgeführt wurde, Potenziale für erneuerbare Energien oder unvermeidbare Abwärme untersucht wurden und Aussagen zur zukünftigen Wärme- bzw. Energieversorgungsstruktur im betrachteten Gebiet getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund kann ein Quartierskonzept im Einzelfall als Bestandswärmeplan im Sinne des § 5 Abs. 2 WPG anerkannt werden, sofern es die zentralen Elemente einer Wärmeplanung abbildet. Eine generelle Gleichstellung von Quartierskonzepten mit Wärmeplänen ist damit nicht verbunden.

Wie bereits in Ihrem Antrag dargestellt, wurden in den Quartierskonzepten jeweils einzelne Siedlungsbereiche nicht betrachtet. Für die Gemeinden Berkenthin und Kastorf haben Sie schriftlich dargelegt, dass diese Bereiche bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien versorgt werden und insoweit kein weiterer Transformations- oder Planungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund steht die gewählte Gebietsabgrenzung einer Anerkennung des Quartierskonzepts als Bestandswärmeplan grundsätzlich nicht entgegen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation wird allerdings empfohlen, die bestehende vollständige erneuerbare Wärmeversorgung der nicht betrachteten Bereiche im Konzept oder in einer ergänzenden Anlage kurz darzustellen.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen kommt die Prüfung daher zu dem Ergebnis, dass das eingereichte Quartierskonzept der Gemeinden Berkenthin und Kastorf als Bestandswärmeplan im Sinne des § 5 Abs. 2 WPG anerkannt werden können, da die Planung die wesentlichen Elemente einer Wärmeplanung abbildet und mit den Anforderungen des WPG im Wesentlichen vergleichbar ist.

Im Fall der Gemeinde Klempau handelt es sich bei den nicht in die Betrachtung einbezogenen Siedlungsbereichen gemäß Ihren Angaben um einen älteren Gebäudebestand, der nicht bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien versorgt wird. Diese Bereiche sind aufgrund ihrer Größe und ihres räumlichen Siedlungszusammenhangs für die Beurteilung der Wärmeversorgungssituation von Bedeutung. Zudem sind auch für diese Gebiete die Potenziale für erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme zu untersuchen. Da diese Bereiche weder Gegenstand des Quartierskonzepts sind noch als bereits transformierte Versorgungsgebiete angesehen werden können, liegt keine hinreichend vollständige Betrachtung der Wärmeversorgungssituation vor. Die wesentlichen Anforderungen an eine mit den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes vergleichbare Planung werden insoweit nicht erfüllt. Das Quartierskonzept kann daher in seiner derzeitigen Form nicht als Bestandswärmeplan im Sinne des § 5 Abs. 2 WPG anerkannt werden.

Für eine Anerkennung ist eine ergänzende Betrachtung der bislang nicht berücksichtigten Gebiete erforderlich. Dies kann durch eine entsprechende Nachbearbeitung des Quartierskonzepts erfolgen. Aufgrund der Größe der bislang nicht betrachteten Siedlungsbereiche und ihres räumlichen Zusammenhangs wird jedoch empfohlen, für das gesamte Gemeindegebiet eine kommunale Wärmeplanung nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes durchzuführen. Hierdurch kann eine ganzheitliche Betrachtung der Wärmeversorgungssituation sowie der Potenziale für erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme sichergestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer vorgesehenen Fortschreibung künftig bei allen Gemeinden die Vorgaben des WPG zugrunde zu legen sind.

Gemäß § 38 Abs. 3 Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein erhalten Gemeinden, die sich auf den Bestandsschutz nach § 5 Abs. 2 WPG berufen, einen finanziellen Ausgleich in Form einer einmaligen, nach Einwohnerzahl gestaffelten Pauschalzahlung. Der Betrag wird zum 1. November 2026 ausgezahlt werden. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Hinsichtlich der weiteren Abwicklung werden wir zu gegebener Zeit erneut auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bente Paulsen